



Der Fall Allué I

EuGH, Rs. 33/88 (Allué u.a. ./ Universita degli Studi di Venezia), Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 1989

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 489 (Fall Nr. 191)

1. Vorbemerkungen

Auch diese Entscheidung betrifft einen der häufigen Fälle der von der Arbeitnehmerfreizügigkeit verbotenen versteckten Diskriminierungen. Hierbei bewirkt eine nachteilige Regelung, ohne tatbestandlich an die Staatsangehörigkeit anzuknüpfen, durch eine andersartige Differenzierung – also die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale – gleichwohl eine nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigte Schlechterstellung ausländischer Arbeitnehmer. Das tatsächliche Ergebnis entspricht daher dem einer offenen Diskriminierung.

2. Sachverhalt

An italienischen Universitäten wurden Fremdsprachenlektoren im Gegensatz zu anderen Angestellten nur befristet eingestellt. Hintergrund dieser Sonderregelung war, dass den Lektoren nicht der Kontakt zu dem Land, dessen Sprache sie lehrten, verloren gehen sollte. Der EuGH war im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens mit dieser Regelung befasst und sah in ihr eine versteckte Diskriminierung.

3. Aus den Entscheidungsgründen

10 Der erste Teil der zweiten Frage des vorlegenden Gerichts geht im wesentlichen dahin, ob Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag der Anwendung einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die die Dauer des Arbeitsverhältnisses zwischen den Universitäten und den Fremdsprachenlektoren begrenzt, während eine solche Begrenzung für die übrigen Arbeitnehmer grundsätzlich nicht besteht.

11 Hierzu ist festzustellen, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Grundsatz der Gleichbehandlung, der in Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag eine besondere Ausprägung gefunden hat, nicht nur offenkundige Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verbietet, sondern auch alle verschleierte Formen der Diskriminierung, die mit Hilfe der Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu demselben Ergebnis führen (u.a. Urteil vom 15. Januar 1986 in der Rechtssache 41/84, Pinna, Slg. 1986, 1).

12 In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die in den fraglichen Rechtsvorschriften für die Dauer der Ausübung der Tätigkeit eines Fremd-

sprachenlektors bei einer Universität vorgesehene Begrenzung, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Arbeitnehmers gilt, im wesentlichen Arbeitnehmer betrifft, die anderen Mitgliedstaaten angehören. Nach den von der italienischen Regierung vorgelegten statistischen Angaben haben nämlich nur 25 % der Fremdsprachenlektoren die italienische Staatsangehörigkeit.

13 Um die im Ausgangsverfahren in Frage gestellten Rechtsvorschriften zu rechtfertigen, macht die italienische Regierung geltend, diese stellten für die Universitäten das einzige Mittel dar, das ihnen dazu ver helfe, über Fremdsprachenlektoren zu verfügen, die eine Kenntnis und Praxis in der Muttersprache, die sie unterrichteten, besäßen, die auf dem neuesten Stand seien.

14 Hierzu ist zu bemerken, daß die Gefahr, den Kontakt mit der Muttersprache zu verlieren, angesichts der Intensivierung des kulturellen Austauschs und der Kommunikations erleichterung gering ist und daß außerdem die Universitäten jedenfalls die Möglichkeit haben, den Stand der Kenntnisse der Lektoren zu überprüfen. Im übrigen ist festzustellen, daß nach den fraglichen Rechtsvorschriften ein Lektor von einer Universität eingestellt werden kann, nachdem er seine Tätigkeit sechs Jahre lang bei einer anderen Universität desselben Mitgliedsstaats ausgeübt hat; die befristete Dauer der betreffenden Tätigkeit kann daher nicht durch den von der italienischen Regierung angeführten Grund gerechtfertigt werden.